



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
Steuerabteilung

Vorlagen-Nummer

**049/07**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 28.02.2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	14.03.2007	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.03.2007	
3.				
4.				

## Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2007

Beschlussentwurf:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.03.2007 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### § 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v.H.
2	Gewerbesteuer	440 v.H.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft _____		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

## Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.06.2005 das Haushaltssicherungskonzept (HSK) für die Jahre 2005 bis 2009 beschlossen.

Dieses Haushaltssicherungskonzept wurde mit Verfügung vom 13.12.2005 des Landrates des Kreises Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Oberen Kommunalaufsicht genehmigt. Dieser Genehmigung, die mit Nebenbestimmungen verbunden war, ist der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2005 (VV-Nr. 367/05) durch Beitrittsbeschluss beigetreten.

Als eine der wesentlichen Konsolidierungsmaßnahmen ist im HSK u.a. die stufenweise Erhöhung des Gewerbsteuerhebesatzes von 415 v.H. auf 430 v.H. in 2005, auf 440 v.H. in 2007 und zuletzt auf 445 v.H. in 2009 ausgewiesen. Die Erhöhung der Gewerbesteuer für das Jahr 2005 von 415 v.H. auf 430 v.H. wurde entsprechend umgesetzt.

Der Arbeitskreis Steuerschätzung des Bundesministeriums für Finanzen hat noch im November 2006 für das Jahr 2007 zurückgehende Gewerbesteuereinnahmen prognostiziert und insbesondere darauf hingewiesen, dass die erhöhten Steuereinnahmen im Vorjahr insbesondere auf die aktuelle konjunkturelle Belebung und weniger auf eine Beseitigung struktureller Defizite bei den Kommunalfinanzen zurückzuführen ist. Wegen des Fehlens gewisser Sondereffekte geht der Arbeitskreis Steuerschätzung 2007 wieder von einem leichten Finanzierungsdefizit („rote Null“) bei den Kommunen aus. Trotz der Steuermehreinnahmen seien die Städte und Gemeinden von einer deutlichen Kehrtwende hinsichtlich ihrer prekären Finanzsituation noch weit entfernt.

Die moderate Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes 2007 auf nun 440 v.H. lässt sich vor dem Hintergrund der Einnahmeoptimierung nicht vermeiden.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B bleiben gegenüber dem Haushaltsjahr 2006 unverändert.

## **Erhebung der Steuer**

Die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern kann entweder im Rahmen der Haushaltsatzung für das jeweilige Haushaltsjahr oder aber durch eine besondere Hebesatzsatzung erfolgen.

Gem. § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30.Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Damit ist zwingend vorgeschrieben, dass eine rückwirkende Anhebung der Gewerbsteuer zum 01.01.2007 spätestens bis zum 30.06.2007 beschlossen werden muss.

In jedem Fall sind neue Steuerbescheide zu erlassen, da die bereits erteilten Vorauszahlungsbescheide für das Jahr 2007 auf dem bisher geltenden Steuersatz von 430 v.H. basieren.

Durch Erlass der Hebesatzsatzung ist es nicht erforderlich, die Genehmigung der Aufsichtsbehörden abzuwarten; die Erhebung der Steuer kann unmittelbar nach Bekanntmachung der Hebesatzsatzung durchgeführt werden.

Da die Einnahmebeschaffung sich mit diesem Verfahren wesentlich früher realisieren lässt, wird vorgeschlagen, die besondere Hebesatzsatzung zu beschließen.

## **Entwicklung der Hebesätze**

Haushaltsjahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Grundsteuer A	240 v.H.	240 v.H.	240 v.H.	270 v.H.						
Grundsteuer B	346 v.H.	346 v.H.	346 v.H.	381 v.H.	381 v.H.	381 v.H.	391 v.H.	391 v.H.		
Gewerbsteuer	405 v.H.	405 v.H.	405 v.H.	415 v.H.	415 v.H.	430 v.H.	430 v.H.	440 v.H.	440 v.H.	445 v.H.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Gewerbesteuer wird bei Sachkonto-Nummer 40130000 vereinnahmt. Der ermittelte Haushaltsvoranschlag für die Gewerbesteuer setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorauszahlungen für das laufende Jahr:	18.690.000 €
b) Nachzahlungen für Vorjahre:	<u>11.990.000 €</u>
Gesamtansatz:	30.680.000 €

Die Vorauszahlungen für das laufende Jahr 2007 würden beim bisherigen Hebesatz von 430 v.H. rund 18.265.000 € betragen. Bei einem Hebesatz von 440 v.H. würden diese Vorauszahlungen rund 18.690.000 € betragen, so dass bei einer Erhöhung des Hebesatzes von 430 v.H. auf 440 v.H. eine Mehreinnahme von rund 425.000 € zu erwarten ist.

Die vorgesehene Erhöhung auf 440 v.H. ergibt für den Steuerpflichtigen eine Mehrbelastung von 2,3 %.